

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/B 4-4 „Kirchplatz“** für das Gebiet Bodelschwinghstraße, Johann-Strauß-Straße, Ziehrerstraße, Heubergerstraße und Hauptstraße – Stadtbezirk Brackwede – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzuheben und das mit Beschluss vom 16.12.1993 zwischenzeitlich begonnene Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes einzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss die Aufhebung des Bebauungsplanes als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

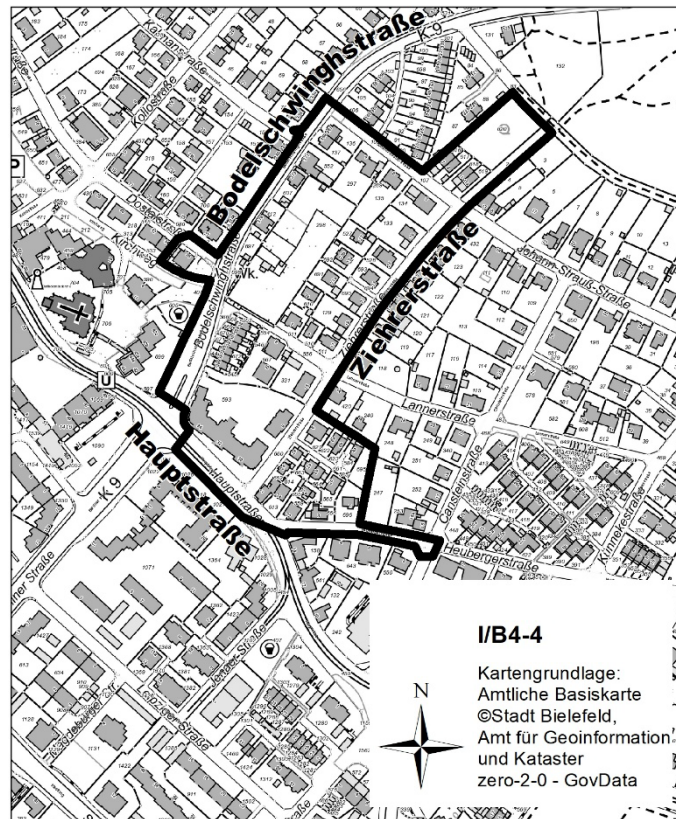
Aufhebungserfordernis:

Der Bebauungsplan I/B 4-4 „Kirchplatz“ wurde im Rahmen einer Inzidentkontrolle im Berufungsverfahren vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 17. Januar 1994, AZ: 11A 2396/90) für unwirksam erkannt. Da die Entscheidung des OVG formal nicht zu einer Aufhebung des Bebauungsplans führt, ist hierfür ein eigenständiges Aufhebungsverfahren durchzuführen. Dies ist notwendig, um den Anschein der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes zu beseitigen. Das betroffene Gebiet ist weitgehend bebaut und wird zukünftig gemäß § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich einzustufen sein.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. I/B 4-4 „Kirchplatz“ ist für das Gebiet Bodelschwinghstraße, Johann-Strauß-Straße, Ziehrerstraße, Heubergerstraße und Hauptstraße im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzuheben. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- *Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*
- *Das mit Beschluss vom 16.12.1993 zwischenzeitlich begonnene Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird eingestellt.*
- *Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/B 4-4 „Kirchplatz“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Der Entwurf der Bebauungsaufhebung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.*

- Gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung mit der Begründung wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB

vom 9. April bis einschließlich 11. Mai 2026

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr. Ergänzend können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Der Aufhebungsbeschluss, die oben genannte Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 2 Satz 4 und 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (zum Beispiel über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 23.03.26

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin